

10.05.2020

1. Corona-Verordnung: Lockerungen ab dem 11. Mai

Die Landesregierung Baden-Württemberg setzt ihren „Stufenfahrplan“ teilweise um, den sie am Mittwoch bekannt gegeben hat. Ab dem 11. Mai gelten weitere Lockerungen der Corona-Verordnung.

Das Landeskabinett hat dazu am 9. Mai eine Neufassung der Corona-Verordnung im Umlaufverfahren beschlossen. Darin sind u.a. erweiterte soziale Kontaktmöglichkeiten und weitere Öffnungen im Dienstleistungsbereich sowie für den Breitensport im Freien und Profisport geregelt. In einem weiteren Schritt sollen Gastronomie und Hotels geöffnet werden. Speisewirtschaften dürfen ab dem 18. Mai 2020 wieder öffnen.

Überblick für den 11. Mai

- Im öffentlichen Raum darf man auch mit den Personen eines weiteren Hausstands unterwegs sein. So darf man sich mit einer weiteren Familie oder den Bewohnern eines weiteren Haushalts im öffentlichen Raum treffen.
- In privaten Räumen sind nun nicht mehr nur direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel), sondern zusätzlich auch Geschwister (Seitenlinie) und deren Nachkommen (also Kinder und Enkel) von der Fünf-Personen-Grenze bei Ansammlungen im nichtöffentlichen Raum ausgenommen.
- Musikschulen und Jugendkunstschulen können einen eingeschränkten Betrieb aufnehmen.
- Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren Hygienestandards wie Friseure dürfen öffnen. Die Hygienevorschriften dazu werden zeitnah veröffentlicht. Dazu zählen: Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios und Piercingstudios.

2. Freiluftsportanlagen

Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen.

Es wird eine Rechtsverordnung von Kultusministerium und Sozialministerium betreffend Freiluftsportanlagen erwartet. Dort sollen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate, sowie weitergehende oder abweichende Hygienevorgaben geregelt werden.

Bitte beachten Sie:

Eine Umsetzung vor Ort kann insoweit erst dann erfolgen, wenn diese Rechtsverordnung erlassen und in Kraft getreten ist. Jedoch ist es möglich und zulässig, diese Vorgaben erst



nach und nach umzusetzen. Es könnte erforderlich werden, dass die Vereine die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben zunächst noch für sich selbst konzeptionieren und auch die Umsetzung durch die betroffenen Übungsleiter sicherstellen müssen.

3. Fahrplan für weitere Öffnung des Schul- und Kitabetriebs

Der Fahrplan für die weitere Öffnung des Schul- und Kitabetriebs im Land sieht wie folgt aus:

Die Schulen und Kitas sollen zügig, aber schrittweise und besonnen geöffnet werden. Ab Mitte Mai wird der eingeschränkte Regelbetrieb an den Kitas beginnen, ab dem 18. Mai die vierten Klassen der Grundschulen in die Schulen gehen. Nach den Pfingstferien werden alle Schüler* in einem rollierenden System Präsenzunterricht erhalten.

Wie der eingeschränkte Regelbetrieb in unseren Kitas aussieht, werden wir so zeitnah wie möglich über unsere Kita-App Bisingen kommunizieren und auf der Gemeindehomepage einstellen. Allerdings haben wir dazu, Stand heute, noch keinerlei Informationen.

4. Die 5 Gebote der Masken-Wiederaufbereitung!

Die 5 Gebote der Masken-Wiederaufbereitung

1. Eine luftig und trocken aufbewahrte Maske/MNS ist nach 4-5 Tagen wieder Corona-frei und kann im Prinzip wie eine neue Maske aufgesetzt werden.
2. Jede Maske /MNS kann im Backofen, z.B. in einer Glasschale liegend, mit 100°C (Backofenthermometer!) über 10-15 min. desinfiziert und anschließend wie eine neue Maske benutzt werden.
3. Ein Stoff-MNS kann mit heißem Wasser und kräftig Seifenlauge (Spüli/Waschmittel/Handwaschseife) im Waschbecken keimtötend gewaschen werden. Anschließend gründlich trocknen, dann wie neu! Oder auch heiß und innig bügeln.
4. Ein Stoff-MNS kann in der Waschmaschine mit 60°C und Waschmittel gewaschen werden, vorzugsweise, um sie möglichst lange wie neu zu behalten, in einem Stoffsäckchen und ohne zu schleudern.
5. Ein Stoff-MNS kann in der Mikrowelle liegend, daneben 1 Schälchen mit Wasser, über 5 Minuten bei mind. 700 Watt keimtötend behandelt, anschließen wieder gut getrocknet werden. Aber ACHTUNG!! Gilt nur für MNS OHNE Metallbügel, sonst brennt die Mikrowelle ab!!

Alle diese Maßnahmen außer der 1. Gelten NICHT für FFP 2- oder gar FFP3-Masken!!!

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger.
Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.